

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

HVA B-StB

Teil 2

Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
2.0 Allgemeines	2.0 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (8)	2.0 – Seite 1
Nachprüfungsverfahren Nr. (9)	2.0 – Seite 1
Nachsendungen (10)	2.0 – Seite 2
Dokumentation gemäß § 20 VOB/A bzw. EU-VOB/A (Vergabevermerk) Nr. (11)	2.0 – Seite 2
2.1 Bekanntmachungen	2.1 – Seite 1
Vergaben ab den EU-Schwellenwerten Nr. (1) bis (5)	2.1 – Seite 1
Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (6) bis (9)	2.1 – Seite 4
2.2 Behandlung der Bewerbungen	2.2 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4)	2.2 – Seite 1
Teilnahmewettbewerb Nr. (5) bis (7)	2.2 – Seite 1
Auswahlverfahren Nr. (8) bis (12)	2.2 – Seite 2
Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben Nr. (13)	2.2 – Seite 2
2.3 Einreichung der Angebote und Erste Durchsicht	2.3 – Seite 1
Eröffnungstermin bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (1) bis (13)	2.3 – Seite 1
Angebotsöffnung bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie bei freihändigen Vergaben Nr. (14)	2.3 – Seite 2
Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses Nr. (15)	2.3 – Seite 2
Erste Durchsicht der Angebote Nr. (16) bis (18)	2.3 – Seite 2
2.4 Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (6)	2.4 – Seite 1
Aufklärung des Angebotsinhalts gemäß § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A Nr. (7) bis (10) ..	2.4 – Seite 1
Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 und § 16c VOB/A bzw. EU VOB/A (11)	2.4 – Seite 2
Formale Prüfung (einschl. Ausschlussprüfung) Nr. (12)	2.4 – Seite 2
Nachfordern von Erklärungen oder Nachweisen Nr. (13)	2.4 – Seite 2
Rechnerische Prüfung Nr. (14) bis (20)	2.4 – Seite 2
Prüfung hinsichtlich Mischkalkulation Nr. (21) bis (22)	2.4 – Seite 3
Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung und Wertung Nr. (23) bis (26)	2.4 – Seite 3
Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A) Nr. (27) bis (29)	2.4 – Seite 4
Eignungsleihe (§ 6d EU VOB/A) Nr. (30) bis (32)	2.4 – Seite 5
Nachweis der Eignung Nr. (33)	2.4 – Seite 5
Ablauf der Eignungsprüfung Nr. (34)	2.4 – Seite 7
Festlegung der Angebote für die weitere Wertung Nr. (35) bis (36)	2.4 – Seite 7
Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten Nr. (37) bis (40)	2.4 – Seite 8
Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A) Nr. (41)	2.4 – Seite 8
Unangemessen hoher oder niedriger Preis Nr. (42) bis (43)	2.4 – Seite 8
Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation Nr. (44) bis (46)	2.4 – Seite 9
Unerwartet hohe Angebotsendsumme Nr. (47)	2.4 – Seite 9
Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl Nr. (48) bis (50)	2.4 – Seite 9
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/SA) Nr. (51) bis (56)	2.4 – Seite 10
Festlegung des anzunehmenden Angebots Nr. (57)	2.4 – Seite 11

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt – Seite

2.5	Abschluss des Vergabeverfahrens	2.5 – Seite	1
	Allgemeines Nr. (1)	2.5 – Seite	1
	Vorlage der Vergabeakten Nr. (2) bis (3).....	2.5 – Seite	1
	Verlängerung der Bindefrist Nr. (4) bis (6).....	2.5 – Seite	1
	Informationspflicht gemäß § 134 GWB Nr. (7)	2.5 – Seite	2
	Erteilung des Zuschlags Nr. (8) bis (15)	2.5 – Seite	2
	Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens Nr. (16) bis (21)	2.5 – Seite	3
	Dokumentation (Vergabevermerk) Nr. (22)	2.5 – Seite	4
	Bekanntmachung der Auftragserteilung Nr. (23) bis (25).....	2.5 – Seite	4
	Behandlung und Aufbewahrung der Angebote Nr. (26) bis (27)	2.5 – Seite	5

2.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“, der Vergabeverordnung (VgV) und des 4. Teiles des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Durchführen der Vergabeverfahren nach VOB/A.

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Bauaufträgen ist nach § 3 VgV zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EU-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teiles des GWB, der VgV und des Abschnittes 2 der VOB/A anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung der Vergabeverfahren ist die nach § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 5 EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A vorgesehene Fachlosvergabe als Regelfall vorzusehen.

Gründe für ein Abweichen gemäß § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 5 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A sind im Vergabevermerk (siehe Nr. 11) zu dokumentieren.

(4) Vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Dabei soll von den Regelungen des § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A kein Gebrauch gemacht werden. Oberhalb der EU-Schwellenwerte stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, dem stets ein Teilnahmewettbewerb vorangehen muss, nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau ist in der Regel das offene Verfahren anzuwenden.

Die Gründe für ein Abweichen sind im Einzelnen im Vergabevermerk (siehe Nr. 11) zu dokumentieren und zu erläutern. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der VOB/A reicht für sich allein nicht aus.

(5) Ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder freihändige Vergabe unumgänglich, ist dennoch ein bestmöglicher Wettbewerb dadurch anzustreben, dass

- bei beschränkten Ausschreibungen unter den Unternehmen zu wechseln ist und
- bei einer freihändigen Vergabe möglichst mehrere Unternehmen aufzufordern sind.

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern.

(6) Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird.

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten. § 16 VgV ist zu beachten.

(7) Beim Durchführen der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung strikt zu beachten. Namen und Zahl der am Wettbewerb beteiligten Unternehmen dürfen nicht mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Bediensteten gegeben werden.

(8) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

Nachprüfungsverfahren

(9) Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstößes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs. 3 GWB).

Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer, wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs.1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 135 GWB nichtig.
- Verlängerung der Zuschlagsfrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

Nachsendungen

(10) Ergibt sich nach Aufforderung zur Angebotsabgabe die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen (im Rahmen von Nachsendungen) zeitgleich allen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf der Teilnahme- oder Angebotsfrist zu übersenden bzw. zur Verfügung zu stellen. Ggf. ist die Teilnahme- oder Angebotsfrist zu verlängern.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen durchzunummerieren.

Dokumentation gemäß § 20 VOB/A bzw. EU VOB/ (Vergabevermerk)

(11) Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A bzw. EU-VOB/A zu dokumentieren. Dazu ist zeitnah ein Vergabevermerk gemäß den Vordrucken „HVA B-StB Vergabevermerk“ bzw. „HVA B-StB Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb“ aufzustellen. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(1) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a EU Abs. 2 und § 10b EU Abs. 3 VOB/A verkürzen möchte. Für den Teilnahmewettbewerb gilt § 10b EU Abs. 3 VOB/A entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 a) VOB/A der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 c) und d) VOB/A zu beachten.

(2) Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.ted.europa.eu unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(3) Zu den einzelnen Vordrucken ist folgendes zu beachten:

Vordruck Vorinformation:

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/de/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) Umfang der Beschaffung** ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann ebenfalls über die Internetseite www.simap.ted.europa.eu ermittelt werden. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im Anhang wiedergegeben ist.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- In **III.1) Teilnahmebedingungen** ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.
- In **III.1.2)** ist im Rahmen der Vorinformation noch keine Eingabe erforderlich. Dient die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind folgende Angaben zu machen.
- Unter **III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

Abschnitt IV: Verfahren

- In **IV.1.1)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.1.3)** und **IV.1.6)** sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In **IV.1.8)** ist in der Regel das Feld „Ja“ anzukreuzen.
- In **IV.2.2)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.2.4)** ist „Deutsch“ einzutragen.
- In **IV.2.5)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren** ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben

Vordruck Auftragsbekanntmachung**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/de/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) CVP-Code Hauptteil** ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation). Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im Anhang wiedergegeben ist.
- Unter **II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung** ist immer die Spalte Bauauftrag anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter **II.1.6) Angaben zu den Losen** ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld **Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können**: anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter **II.2.3)** ist im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Baustellenbereiches anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Baustellenbereiches befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter **II.2.4)** ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Baumaßnahme nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter **II.2.5) Zuschlagskriterien** ist entweder das Feld **Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt** oder das Feld **Die nachstehende Kriterien** anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder **Die nachstehenden Kriterien** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder **Die nachstehenden Kriterien**, **Qualitätskriterium – Name/Gewichtung** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.
- Unter **II.2.6)** ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.
- Unter **II.2.9)** ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“ Nr. (8) ff.).
- Unter **II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote** ist das Feld **Ja** anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche finanzielle und technische Angaben

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ...** ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn dies bezügliche Anforderungen gestellt werden.
- Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. Mindestumsatz) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die

Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen.

- Unter **III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen** ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter **III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Einbringen). Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

Abschnitt IV Verfahren

- Unter **IV.1.1)** sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter **IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs** ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.
- Unter **IV.1.5)** sollte in geeigneten Fällen immer bei Verhandlungsverfahren das Feld „**Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen**“ angekreuzt werden.
- Unter **IV.1.6)** ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter **IV.1.8)** ist in der Regel „**Ja**“ anzukreuzen.
- Unter **IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter **IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können** ist das Wort „Deutsch“ einzutragen.
- Unter **IV.2.6) Bindefrist des Angebotes** ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote** sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI. 3) Zusätzliche Angaben** sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren** ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.
- Unter **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen** ist folgender Textbaustein „**Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebeseids auf eine Rüge) wird hingewiesen**“ immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- Unter **VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt** ist in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck Bekanntmachung einer Änderung

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen wesentlich verändert haben.

(5) Auftragsbekanntmachungen von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren und Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zu veröffentlichen; bei Maßnahmen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus dabei zumindest zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
- Vordruck „EU-Auftragsbekanntmachung“.

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen sind öffentlich bekannt zu geben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 € ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de, zu veröffentlichen.

(7) Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform ist zur Erstellung dieses Dokuments folgender Vordruck zu verwenden:

– „Vordruck HVA B-StB Bekanntmachung Ausschreibung“.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung von Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

– Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,

– Vordruck „HVA B-StB Bekanntmachung Ausschreibung“.

(8) Zur Zeit nicht belegt.

(9) Unternehmen sind über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 25.000 € ohne USt. gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A zu informieren.

2.2 Behandlung der Bewerbungen

Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung genannte Ansprechpartner oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die von den interessierten Unternehmen einsehbaren, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb nicht beigefügten Unterlagen (siehe Nr. 2 der Aufforderungsschreiben), sind bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Interessierten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Interessent Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(3) Bei EU-Vergabeverfahren müssen die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer in der Auftragsbekanntmachung oder der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU“ bekannt zu machenden elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden. Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Unterlagen, soweit diese nicht elektronisch zum Download bereitgestellt werden, nach Anforderung unverzüglich an alle zu berücksichtigenden Unternehmen abzugeben. Auch nach einem ggf. festgelegten Anforderungstermin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

(4) Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der „Teilnahmebedingungen bzw. EU-Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Unternehmen zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Unternehmen in Textform mitzuteilen (bei EU-Verfahren durch Bereitstellung der Information auf der Vergabeplattform, bei nationalen Vergabeverfahren ggf. ergänzend durch Übersendung an die Adressen der die Vergabeunterlagen anfordernden Unternehmen); ggf. ist die Bindefrist zu verlängern. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Hat ein Bieter in der Angebotsphase auf sog. Fehler oder Unvollständigkeiten nicht hingewiesen, führt dies nicht zu einer Risikoverlagerung auf den späteren Auftragnehmer. Das OLG München hat mit Beschluss vom 04.04.2013 entschieden, dass der Bieter bei Fehlern im Leistungsverzeichnis keine Hinweispflicht hat. Das OLG Dresden (Urt. vom 25.11.2011) hat ebenfalls eine Hinweispflicht vor Vertragsschluss abgelehnt.

Teilnahmewettbewerb

(5) Beim nicht offenen Verfahren, dem wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Innovationspartnerschaft und bei beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 7 des Vordrucke „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ bzw. „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU“ angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen.

(6) Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Vordruck „HVA B-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb national“ bzw. „HVA B-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU“ daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise (siehe Nr. 3.1 der Vordrucke „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ bzw. „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU“) vollständig vorliegen. Soweit die geforderten Angaben bei einem Bewerber, welcher vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de)“ für die vorgesehene Leistung präqualifiziert ist, im PQ-Verzeichnis verfügbar sind, ist dieser Nachweis grundsätzlich erbracht.

(7) Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung zur Nachlieferung vorgelegt, sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Auswahlverfahren

(8) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß dem Vordruck „HVA B-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7 der Aufforderungsschreiben aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(9) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck Auswahlverfahren mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sind die Punkte nach der in den Aufforderungsschreiben unter Nr. 7 aufgeführten Systematik zu vergeben:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks „HVA B-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragspezifisch festgelegt werden (siehe § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A).

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(10) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern genügend geeignete Bewerber vorhanden sind, muss die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber der in der Nr. 6 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Auftragsbekanntmachung unter II.2.9 genannten Anzahl entsprechen.

(11) Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend Nr. (7) zu verfahren.

(12) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Vordruck „HVA B-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb“, bei EU-Vergaben mindestens 2 Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zu informieren.

Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

(13) Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil u. a. gemäß 110.1 ZVB/E-StB i. V. mit Nr. 7 der Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Vertragserfüllungsbürgschaft erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann. Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.
- Die Auswahl der Unternehmen ist im Vergabevermerk zu begründen.

2.3 Einreichung der Angebote und Erste Durchsicht

Eröffnungstermin bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Bei Ausschreibungen (d.h. öffentlicher und beschränkter Ausschreibung) ist ein Eröffnungstermin nach § 14 VOB/A vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ zu verwenden.

(2) Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(3) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(4) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(5) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(6) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Eröffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(7) Die am Eröffnungstermin teilnehmenden Bieter bzw. deren Bevollmächtigte haben sich vor Beginn der Öffnung des 1. Angebotes in die Teilnehmerliste der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ (siehe Muster 2.3 – 1 (Seite 5)) einzutragen

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Eröffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Danach prüft der Verhandlungsleiter, ob von allen in der Teilnehmerliste eingetragenen Bietern oder deren Bevollmächtigten Angebote vorliegen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben nach § 14 Abs. 3 VOB/A zu verlesen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote sind nicht zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ unter Nr. II.1 festzuhalten.

(10) Die Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Eröffnungstermins nach Öffnung der Angebote im Beisein der Bieter bzw. Bevollmächtigten zu kennzeichnen (z.B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(11) Über den Eröffnungstermin ist gem. § 14 Abs. 4 VOB/A eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Für die Niederschrift in Schriftform sind die Vordrucke HVA B-StB Angebotseröffnung 1, 2-3 und 4“ zu verwenden. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben bzw. bei elektronischer Form mit einer Signatur nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu versehen. Die gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A zu verlesenden und in dem Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebotsschreiben“ zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einen Papiervordruck zu sperren.

Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot zu verlesen.

(12) Verspätet (d. h. **nach** Ablauf der Angebotsfrist) eingegangene Angebote (siehe § 14 Abs. 2 und 5 VOB/A) sind während des Eröffnungstermins nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ unter Nr. II.3 festzuhalten.

(13) Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
 - ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
 - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
 - die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,
- so sind diese im Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ unter II. Spalte 8 nachzutragen.

Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Angebotsöffnung bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie bei freihändigen Vergaben

(14) Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie bei freihändigen Vergaben findet kein Eröffnungstermin mit Anwesenheit der Bieter statt. Der stattdessen durchzuführende Öffnungstermin findet unter Verwendung der Vordrucke HVA B-StB Angebotsöffnung 1 – 4 mit grundsätzlich gleichem Ablauf wie bei einer Angebotseröffnung, jedoch ohne Anwesenheit von Bietern oder deren Bevollmächtigten, statt.

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

(15) Bei Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sind den Bietern nach Abschluss des Öffnungstermins die in § 14 EU Abs. 3 Nr.1 a) bis d) VOB/A genannten Informationen unverzüglich (vor der Ersten Durchsicht und vor Nachrechnung) elektronisch in Textform mit Vordruck „HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis EU“ mitzuteilen.

Bei freihändigen Vergaben darf den Bietern über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

Bei Verfahren mit Eröffnungstermin ist den Bietern auf Anforderung eine Mitteilung gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A unverzüglich zu übersenden. Dabei ist in der Regel der Vordruck „HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis national“ zu verwenden.

Erste Durchsicht der Angebote

(16) Unmittelbar nach Beendigung des Er- bzw. Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 2.4 HVA B-StB.

(17) Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ einzutragen.

(18) Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage dem Angebot zuzuordnen.

2.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach § 16, § 16c und 16d VOB/A bzw. EU VOB/A unter Beachtung von § 127 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Bindefrist durchzuführen. Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6, 13 bis 15 VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb und beschränkter Ausschreibung auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Berufet sich ein Bieter

- auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
- auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

Aufklärung des Angebotsinhalts gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 EU VOB/A

(7) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig vorzunehmen. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(8) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:

- Preisgeständnisse durch Bieter,
- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
- Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.

(9) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(10) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über

- den Angebotsinhalt nach § 15 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A,
- Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A,

für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine Erklärung in Textform einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“, Nr. (10)).

**Formale, rechnerische und technische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation
(§ 16 und § 16c VOB/A bzw. EU VOB/A)**

(11) Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Vordrucken HVA B-StB Angebotsprüfung HA und HVA B-StB Angebotsprüfung NA zu erfolgen. Diese Vordrucke werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

Formale Prüfung (einschl. Ausschlussprüfung)

(12) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Wenn die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU VOB/A erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist im Vergabevermerk zu begründen.

Nachfordern von Erklärungen oder Nachweisen

(13) Ein Abschluss der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweisen, bei denen diese nicht entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU VOB/A zwingend auszuschießen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Dies gilt auch, wenn mit der Angebotsabgabe verlangte Erklärungen bzw. Nachweise nicht vorgelegt worden sind. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

Rechnerische Prüfung

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(17) Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A bzw. EU VOB/A unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.

Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (§ 16d Abs. 4 VOB/A bzw. EU VOB/A und Nr. 3.7 Teilnahmebedingungen bzw. EU Teilnahmebedingungen Teil A).

(18) Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ)

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist zunächst in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln.

In der Niederschrift über die Angebots(er-)öffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 134 GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

(19) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen.

(20) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen.

In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

Prüfung hinsichtlich Mischkalkulation

(21) Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebenangeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und untersetzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und untersetzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A aufzuklären.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Für die betroffenen OZ (Positionen) ist von den Bietern nach Nr. 4 der „Teilnahmebedingungen“ bzw. „EU-Teilnahmebedingungen“, Teil A, die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. (13) erfolgen.
2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in anderen OZ.
3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur Aufklärung in Textform aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
 - bei den aufgeführten OZ ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
 - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,
 - unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
 - eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. (11) genannten Vordrucken festzuhalten.

(22) Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen. Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16 EU Nr. 3 VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. (44) ff.).

Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung und Wertung

(23) Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 5 des Vordruckes HVA B-StB Angebotsprüfung HA).

Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(24) Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnend und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Eignung nach § 16b Abs. 1 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist in Nr. 4 des Vordrucks „HVA B-StB Verständigung der Bieter national“ bzw. „HVA B-StB Verständigung der Bieter EU“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Wegen nicht vollständiger oder fristgerechter Vorlage nachgeforderter Erklärungen oder Nachweise ausgesprochenen Ausschlusses, welcher in Kenntnis des Submissionsergebnisses einen Selbstausschluss darstellt, spreche ich eine Abmahnung aus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach einem Wiederholungsfall, auch bei einer anderen Vergabestelle, ein Ausschluss vom Wettbewerb für künftige Vergaben wegen fehlender Eignung (Zuverlässigkeit) nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A erfolgen kann.“.

(25) Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in den Vordruck HVA B-StB Angebots(er)-öffnung unter II. Spalte 7 einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ falsch angegeben, ist die richtige Anzahl im Vordruck HVA B-StB Angebots(er)-öffnung unter II. Spalte 8 nachzutragen. Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

(26) Im Rahmen der technischen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 des Vordrucks HVA B-StB Angebotsprüfung HA). Dabei ist auch festzustellen, ob es sich bei dem Hauptangebot um ein Angebot mit geänderten technischen Spezifikationen handelt oder um ein Nebenangebot. Handelt es sich um ein Nebenangebot ist die Anzahl der Nebenangebote in der Niederschrift zur Angebots(er)-öffnung zu korrigieren.

Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A)

(27) Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet.

Dies bedeutet, dass diese

- die erforderliche Fachkunde und die
- erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen
- über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen und
- keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A bzw. § 16 VOB/A bzw. EU VOB/A vorliegen.

Die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist gemäß § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6 EU Abs. 2 VOB/A dann gegeben, wenn der Bieter über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Ausgeschlossen werden:

- Bieter, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Ausschlussgründe von § 6e EU Abs. 1 und 4 VOB/A gegeben sind,
- Angebote, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Eignungsnachweise gemäß § 6a EU VOB/A nicht fristgerecht erbracht werden können,
- Angebote, wenn bei nationalen Vergabeverfahren die Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 VOB/A vorliegen.

Fakultativ ausgeschlossen werden:

- Bieter gemäß § 6e EU Abs. 6 VOB/A bei EU-Verfahren bzw.
- Angebote gemäß § 16 Abs. 2 VOB/A bei nationalen Vergabeverfahren.

Bei fakultativen Ausschlüssen ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters bei EU-Vergabeverfahren ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 6f EU-VOB/A) nachgewiesen hat. Bezüglich des Ausschluss von Angeboten bei nationalen Vergabeverfahren ist analog zu verfahren.

(28) Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind (s. Nrn. (12) und (27)) und deren Angebote nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, ist nach § 16b VOB/A bzw. EU VOB/A i. V. m. § 6a und 6b VOB/A bzw. EU VOB/A über den Vordruck „HVA B-StB Eignungsprüfung“ unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) und der in Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) geforderten Nachweise und Angaben für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

(29) Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenen Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten zusätzlich auf die angebotene Leistung zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen.

Eignungsleihe (§ 6d EU VOB/A)

(30) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(31) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 6d EU Abs. 1 Unterabsatz 3 VOB/A nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(32) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck HVA B-StB Eignungsleihe durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 6d EU Abs. 2 VOB/A). Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus soll diese Regelung grundsätzlich angewandt werden.

Nachweis der Eignung

(33) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1.: Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis

Der Nachweis der Eignung kann nach § 6b VOB/A bzw. EU VOB/A durch Eintrag des Unternehmens in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer eingesehen werden unter www.pq-verein.de. Für die Feststellung der auftragspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

1. durch die angegebene(n) PQ-Nummern alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und
2. die in PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar sind.

Werden wesentliche Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet. Da präqualifizierte

Bieter nur präqualifizierte Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen bzw. solche Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen, einsetzen dürfen, darf grundsätzlich von deren Eignung ausgegangen werden.

Für die Einsicht in das Präqualifikationsverzeichnis ist ein vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.

Die Kriterien der Präqualifikation sind der Anlage 1 der Leitlinie des BMUB für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (siehe www.pq-verein.de) zu entnehmen.

2.: Einzelnachweis

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Vordruck „HVA B-StB Eigenerklärung Eignung National“ bzw. „HVA B-StB Eigenerklärung Eignung EU“. In der Regel sind nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen, z. B. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“.

3.: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus § 6b EU Abs. 1 VOB/A. Dieser regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

Aufbau:

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

- Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
- Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
- Teil III: Ausschlussgründe,
- Teil IV: Eignungskriterien,
- Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber,
- Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE auszufüllen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung gilt bis spätestens 18. April 2018. Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden kann. Unter der Internetadresse

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis2/resources/espd/index.html>

wird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird. Er soll es u.a. Bietern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

Ablauf der Eignungsprüfung

(34)

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter Fristsetzung (i. d. R. 6 Kalendertage) für die im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen“ angeführten Teilleistungen die Namen der Unternehmen anzufordern. Gemäß § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen; im Unterschwellenbereich ist mangels Regelung in der VOB/A analog zu verfahren.
2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sowie ggf. Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen. Dies entfällt soweit jeweils eine Präqualifikation vorliegt und nicht darüber hinausgehende Eignungsnachweise gefordert werden.
3. Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über den Vordruck „HVA B-StB Eignungsprüfung“.
Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung festgelegten drei Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn

- bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte für einen benanntes anderes Unternehmen, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 6d EU Abs. 1 4.UA VOB/A gegen einen geeigneten austauscht,
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht.

Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (56)).

Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

(35) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (51 ff.)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (11)) anzugeben.

(36) Ausgeschlossene Bieter, Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden (siehe Nr. (35)), sind so bald wie möglich nach

Vordruck „HVA B-StB Bieterverständigung national“ bzw. „HVA B-StB Bieterverständigung EU“ zu informieren. Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 1 VOB/A zu geben.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(37) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (11) bis (34) zu prüfen und zu werten.

(38) Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

Weiterhin dürfen bei EU-Vergaben Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu in der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ Nr. (6)) bzw. in der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (9)) Mindestanforderungen genannt worden sind.

Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Nr. 5.2 „EU-Teilnahmebedingungen“), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.

(39) Da bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe Nr. 5.2 „EU Teilnahmebedingungen“ bzw. Teilnahmebedingungen“). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden. Ein Nachfordern von Unterlagen zu Nebenangeboten (Nachweise, Erklärungen etc.) ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur in dem Umfang zulässig, wie es keine den Angebotspreis und damit die Wertung beeinflussenden Sachverhalte beinhaltet.

(40) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Vordruck HVA B-StB Angebotsprüfung NA festzuhalten, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird (siehe Nr. 11)).

Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

(41) Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A erwarten lässt.

Unangemessen hoher oder niedriger Preis

(42) Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 % von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A).

(43) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
- der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten.

„Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

(44) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.

Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf Mischkalkulation (siehe Nrn. (21) und (22) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

(45) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

(46) Können Mängel in den Vergabeunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden kann.

Unerwartet hohe Angebotsendsumme

(47) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden.

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

(48) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. Wertungsboni, Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.

(49) Fehlt in einem Angebot in einer unwesentlichen Position der Preis (s. Nr. (18)) ist die Wertungssumme zusätzlich mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.

(50) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/A)

(51) Der Zuschlag ist gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei können nur die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. technischer Wert angewendet werden.

(52) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (48)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(53) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleinigem Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingung sowie den preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

(54) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der Vergabebekanntmachung bzw. der Nr. 6 und in der zugehörigen Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ genannten Kriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist der Vordruck HVA B-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) zu verwenden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen ohne Bedingung, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

Weiterhin sind die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 (Wertungsvorteil für Beton und Gussasphalt von 1,80 €/m²) anzuwenden, wenn entsprechende Nebenangebote zugelassen waren und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck „HVA B-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien)“ zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio. €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio. €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio. €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio. €}] / (5,0 \text{ Mio. €}) = \underline{8,000 \text{ Punkte}}$

2. Technischer Wert bzw. weitere Kriterien:

Zunächst sind die in dem Vordruck HVA B-StB Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA B-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) einzeln über die vorgegebene Punkteskala zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln. Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktebewertung durchzuführen.

(55) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktsomme im Vordruck HVA B-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(56) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 134 GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

Festlegung des anzunehmenden Angebots

(57) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. (17)), werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. (37 bis 40)), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.

Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.

Bei freihändiger Vergabe ist sinngemäß zu verfahren.
Dabei sind die §§ 17 bis 19 der VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.

Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 20 VOB/A bzw. EU-VOB/A bis zu dieser Stufe des Verfahrens, einschl. etwaiger Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote betreffen als Anlagen zum Vergabevermerk mit Bezug zu den Ziffern des Vergabevermerks,
- b) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- c) die Niederschrift über die Angebots(er-)öffnung,
- d) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot einschl. eventueller Nebenangebote,
- e) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach d).

Der Abschluss eines Angebotes mit niedrigerer Angebotsend- bzw. Wertungssumme als das Angebot nach d) ist vorab mit der vorgesetzten Stelle abzustimmen. Bei Vergaben, die dem BMVI zur Zustimmung vorzulegen sind, ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Vergabereferat erforderlich.

- f) Preisspiegel,
- g) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereicherter Schreiben),
- h) die Haupt- oder Nebenangebote der beiden Bieter mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach d).

Bei Übersendung der Vergabeunterlagen an das BMVI ist als Anschreiben der Vordruck HVA B-StB Zustimmung zur Vergabe (s. Vordrucke Teil 4) zu verwenden.

Die Unterlagen sind bei

- Angeboten in Papierform in Urschrift,
- elektronischer Abgabe des Angebotes als Ausdrucke der Originaldateien bzw. als Dateien, versehen mit einer schriftlichen Erklärung der Vergabestelle, dass die Ausdrucke bzw. Dateien mit den Originaldateien übereinstimmen,

zu übersenden.

In Absprache mit dem BMVI ist auch eine elektronische Übersendung zugelassen.

Verlängerung der Bindefrist

(4) Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

(5) Ist vorauszusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist mit Vordruck HVA B-StB Aufforderung zur Bindefristverlängerung schriftlich aufzufordern. Den Bietern ist zusammen mit dieser Aufforderung der Vordruck „HVA B-StB Bindefristverlängerung“ zu übersenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach

§ 15 VOB/A bzw. EU-VOB/A nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.

(6) Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist

- gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A bzw. EU-VOB/A der Bieter aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme des Zuschlags mit den veränderten Ausführungsfristen zu erklären oder
- der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

Informationspflicht gemäß § 134 GWB

(7) Bei Vergaben ab den in § 106 GWB geregelten EU-Schwellenwerten sind die Bieter der engeren Wahl, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck „HVA B-StB Information gemäß § 134 GWB I“ zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Vordruck „HVA B-StB Information gemäß § 134 GWB II“ zeitgleich zu unterrichten.

Bieter, die bereits mit Schreiben nach Vordruck „HVA B-StB Verständigung der Bieter“ unterrichtet worden sind, sind zusätzlich mit Schreiben nach Vordruck „HVA B-StB Information gemäß § 134 GWB III“ der Name des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, mitzuteilen.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (12) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage vor Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

Erteilung des Zuschlags

(8) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 18 VOB/A der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 18 EU-VOB/A nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (7)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (9)) gestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(9) Das Zuschlagsschreiben ist entsprechend Vordruck „HVA B-StB Zuschlagsschreiben“ zu gestalten; dabei sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
- Benennung der einzelnen Kostenträger,
- Auftragssumme,
- berücksichtigte Nachlässe,
- berücksichtigte Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- OZ der auszuführenden Wahlpositionen,
- CSBF-Identnummer (bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau).

(10) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (13)) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(10a) Soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot mit einem fehlenden Einheitspreisen in einer unwesentlichen Position (OZ) erteilt werden, ist der Zuschlag ohne Änderung auf das Angebot des Bieters zu erteilen.

(11) Dem Zuschlagsschreiben ist der im Anschriftfeld, Betreff und Bezug ausgefüllte Vordruck „HVA B-StB Bauleitung und Koordination“ beizufügen. In diesem sind vom Auftraggeber die Funktionen durch Ankreuzen zu bezeichnen, für die der Auftragnehmer verantwortliche Personen benennen soll.

Ebenfalls soll der Vordruck „HVA B-StB Vorankündigung BaustellV“, dem Zuschlagsschreiben beigelegt werden.

Hat der Auftragnehmer auch Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters gemäß Baustellenverordnung“ zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.

(12) In den Fällen, in denen die Stellung einer Bürgschaft vereinbart ist, ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde nach Vordruck „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ beizufügen (siehe Teil 3 „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“, Muster 3.6 – 1).

(13) Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – gegebenenfalls nach Nr. (4) verlängerten – Bindefrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. per Fax zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. (9) ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.

(14) Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A zu benachrichtigen.

Dazu ist der Vordruck „HVA B-StB Absageschreiben“ zu verwenden. Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A zu erteilen.

(15) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(16) Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 17VOB/A bzw. EU-VOB/A zu beachten. Dabei sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen sowie an die Beendigung des Vergabeverfahrens strenge Anforderungen zu stellen.

(17) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU-VOB/A aufzuheben.

(18) Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwo- gen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzumutbar ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwen- dung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob eine sol- che Verwertung zulässig ist (z. B. wenn Urheberrechte verletzt würden, siehe § 8b Abs. 3 VOB/A bzw. § 8b EU Abs. 2 VOB/A).

(19) Wird bei einer beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

(20) Alle Bewerber (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) und Bieter sind von der Aufhebung der Aus- schreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

(21) Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellen der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
- Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 3a Abs. 4 Nr. 4 VOB/A bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A).

Nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als offenes oder gege- benenfalls nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Dokumentation (Vergabevermerk)

(22) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (11)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Bekanntmachung der Auftragserteilung

(23) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 18 EU Abs. (3) und (4) VOB/A spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck „EU-Bekanntmachung Vergebene Aufträge“ (siehe Teil 4 Vordrucke) an das EU-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

(24) Die Bekanntmachungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist zu beachten.

(25) Bei allen Bauvergaben im Bundesfernstraßenbau mit einem Auftragswert größer 12.500 € (brutto) ist zeitnah nach erfolgter Zuschlagserteilung dem BMVI, Referat StB 14, eine Vergabemeldung im Rahmen des Controllingsystems Bundesfernstraßenbau (CSBF) zu übersenden. Die dabei beinhaltenen CSBF- Identnummer ist im Zuschlagsschreiben aufzuführen mit der Bitte an den Auftragnehmer, diese im Rahmen des Schriftverkehrs zu verwenden. Die CSBF-Identnummer ist den Zahlung anweisenden Stellen mitzutei- len, um ggf. erforderliche Eintragungen in den Buchungsmasken zu ermöglichen.

Behandlung und Aufbewahrung der Angebote

(26) Die unter Nr. (3) d), e) und h) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(27) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.